

Allgemeine Einkaufsbedingungen der REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG und der das Stadtwerk.Regensburg GmbH einschließlich aller im Unternehmensverbund befindlichen Gesellschaften

1) Geltungsbereich

Nachstehende Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend "Leistungen" genannt) für die REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG und/oder allen im Unternehmensverbund befindlichen Gesellschaften (nachfolgend Auftraggeber genannt).

Bei den Gesellschaften des Unternehmensverbunds handelt es sich um die Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG, REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG (REWAG), REGAS Verwaltungs-GmbH, REGAS GmbH & Co KG, Regensburg Netz GmbH, RENION Erneuerbare Energien GmbH & Co KG, RENION Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, Windpark Hohenstein GmbH & Co. KG, Windpark Lindenhardt GmbH & Co. KG, Windpark Lindenhardt Verwaltungs-GmbH, das Stadtwerk Regensburg GmbH (dSR), das Stadtwerk Regensburg.Fahrzeuge und Technik GmbH (SFT), das Stadtwerk Regensburg.Mobilität GmbH (SMO), das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH (SBA), das Stadtwerk Regensburg.Dienstleistungen GmbH, Regensburger Verkehrsverbund GmbH (RVV).

Diese AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Leistungen desselben Auftragnehmers, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Annahme der Bestellung gelten diese AEB als angenommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als der Auftraggeber ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Leistungen vorbehaltlos entgegengenommen hat. Gegenbestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Unsere AEB gelten nicht, oder nur ergänzend, soweit dem Auftrag Vertragsbedingungen aus einem Vergabeverfahren zugrunde liegen.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2) Vertragsschluss und Auftragsumfang

Die Bestellung des Auftraggebers gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Der Auftragnehmer ist gehalten, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von sieben Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

Vom Auftragnehmer vorgegebene Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Bestelldaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung anhand der für den Auftragnehmer verfügbaren Informationen als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragsumfang bis zu 10% zu verringern oder zu erweitern, ohne dass dem Auftragnehmer deswegen Schadenersatzansprüche gegen den Auftraggeber zustehen.

3) Beschaffenheit der Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt die Vertragsleistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Vertragsleistungen qualifiziert ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Vertragsleistungen haben.

Der Auftragnehmer hat alle technischen Fragestellungen, die zur Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich sind, in eigener Verantwortung vor Ausführungsbeginn zu klären. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, Materialien und Dokumentationen) vor Ausführungsbeginn vollständig vorhanden sind, die erforderliche Qualität aufweisen und ordnungsgemäß geprüft sind. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vertragsleistungen für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke geeignet und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen nutzbar sind.

4) Termine, Vertragsstrafe

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für Terminüberschreitungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zehn Werktage ab Vertragsschluss.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Für die Geltendmachung der Ansprüche der Parteien gelten die initial vereinbarten Termine unabhängig von der Benennung der neuen Termine fort.

Befindet sich der Auftragnehmer in Lieferverzug, so hat er je Kalendertag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe von 0,2% der Nettoauftragssumme, maximal 5% der Nettoauftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen. § 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen.

5) Versand

Grundsätzlich ist fracht- und verpackungsfrei an den Auftraggeber zu liefern. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Versand- und Transportgefahr verbleibt beim Auftragnehmer bis die Sendung von einem Empfangsberechtigten des Auftraggebers übernommen und auf ihre Unversehrtheit überprüft worden ist. Bei Bestellungen ab Station des Auftragnehmers gehen nur die wirklichen Bahnfrachten zu Lasten des Auftraggebers. Beachtet der Auftragnehmer die Versandvorschriften des Auftraggebers nicht, so behält sich dieser vor, die Annahme zu verweigern bzw. die unnötig entstehenden Expeditionskosten (z. B. Wagenstandgeld, Umstellungsgebühr etc.) von der Rechnung abzusetzen.

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten Waren / Produkte fachgerecht entsprechend Beschaffenheit und Beförderungsart zu verpacken. Verpackungsmaterial wird auf Wunsch zulasten des Auftragnehmers zurückgesandt. Die Verpflichtung zur Rücknahme der Verpackung als solche bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des Auftraggebers einschließlich Bestelldatum, das Datum (Ausstellung und Versand) und den Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) anzugeben. Fehlt ein Versandpapier und/oder Lieferschein bzw. ist ein solches Dokument unvollständig, so hat der Auftraggeber hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

Über jede Sendung ist uns rechtzeitig eine genaue Versandanzeige unter Angabe der Bestellnummer und Zeichen bei Abgang der Ware zu erteilen. Kosten, die durch die Nichtbeachtung der Versandanschrift entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen. Lieferungen/Leistungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeiten sind vorher schriftlich zu vereinbaren, aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften resultierende Nachteile gehen allein zulasten des Auftragnehmers. Jeder Sendung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß und stellt keine Abnahme dar.

6) Nachunternehmer

Der Auftragnehmer hat die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer die Leistungen an Nachunternehmer übertragen oder Nachunternehmer auswechseln. Die Zustimmung des Auftraggebers lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung zur Übertragung der Leistungen an Nachunternehmer oder zu deren Austausch zu verweigern, wenn in der Person des vorgesehenen Nachunternehmers wichtige Gründe für eine Zustimmungsverweigerung vorliegen. Wichtige Gründe hierfür liegen insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber berechtigt wäre, den Nachunternehmer bei direkter Beauftragung von der Auftragserteilung auszuschließen. Die Vergabe von Leistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres nachgeordnetes Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen. In diesem Fall berechtigt die Nichtvorlage der geforderten Nachweise den Auftraggeber zur Verweigerung der Zustimmung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Nachunternehmern hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat.

Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistungen im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktrete. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem Auftraggeber Verträge über andere Leistungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den Auftraggeber oder den Nachunternehmer daran hindern, Leistungen zu beziehen, die der Auftraggeber oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.

Werden vertraglich geschuldete Leistungen des Auftragnehmers durch Nachunternehmer ausgeführt, hat der Auftraggeber Anspruch auf direkte Gespräche mit dem Nachunternehmer. Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung durch den Auftraggeber einen entsprechenden Kontakt herzustellen. Auf Wunsch des Auftragnehmers können die Gespräche in seinem Beisein stattfinden.

7) Ausführung

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die

anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Ausführung (Ablieferung bzw. Abnahme) zu beachten.

Der Auftragnehmer stellt für sich und seine Nachunternehmer sicher, dass nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in allen Bereichen der Sozialversicherung versichert sind. Ebenso stellt der Auftragnehmer für sich und seine Nachunternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden, insbesondere auch solche nach dem Arbeitnehmerentendegesetz. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, unter angemessener Fristsetzung entsprechende Nachweise zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer den vorstehend übernommenen Verpflichtungen nicht nach, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Nachholung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurücktrete. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur zuverlässige und fachkundige Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten zu betrauen. Bei wiederholter mangelhafter Leistung oder gravierendem sonstigen Fehlverhalten kann der Auftraggeber den unverzüglichen Austausch der betreffenden Mitarbeiter verlangen.

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Sie unterliegen in keiner Hinsicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass gegenüber seinen Mitarbeitern durch ihn selbst oder einen von ihm Beauftragten tatsächlich Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse wahrgenommen werden. Vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie Leistungen dort erbringen.

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Schriftstücke des Auftragnehmers, insbesondere auch alle Montage-, Bedienungs- und Wartungsanweisungen, Ausführungsunterlagen, müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

Bestellt der Auftraggeber auf der Grundlage früherer Bestellungen oder im Rahmen einer dauerhaften Liefervereinbarung mehrfach Produkte der gleichen Art, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber über Änderungen der Spezifikationen, Herstellung und Herstellungsverfahren, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe sowie über den Wechsel eines Zulieferers des Auftragnehmers vor der Lieferung an den Auftraggeber zu informieren.

8) Beistellungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beistellungen des Auftraggebers unter Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt auf erkennbare Mängel zu überprüfen und, falls solche vorliegen, dem Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen.

Beistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer unentgeltlich getrennt zu lagern und zu verwalten. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen verwendet werden und sind nach Erledigung des Auftrags, soweit nicht verbraucht, an den Auftraggeber zurückzugeben. Eine Verarbeitung, Vermischung, oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für den Auftraggeber vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung, oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Auftraggeber an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache des Auftraggebers zu den anderen Sachen.

9) Abnahme, Gefahrübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht

Für jede Leistung des Auftragnehmers hat die Übergabe an der Empfangsstelle des Auftraggebers gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Leistung gesondert vereinbart ist. Eine Güteprüfung, technische Abnahme oder amtliche Abnahme ersetzt die Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. die Abnahme nicht. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme oder Inbetriebnahme der Leistungen durch den Auftraggeber, ist ausgeschlossen. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe

gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Die Lieferungen/ Leistungen werden durch den Auftraggeber ausschließlich förmlich abgenommen. Die Abnahme ist in Schriftform zu protokollieren.

Der Auftraggeber prüft die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist lediglich auf offensichtliche Identitäts- und Mengenabweichungen sowie Transportschäden. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Identitäts- und Mengenabweichungen sowie Transportschäden mit der Übergabe der Leistungen an der Empfangsstelle und bei versteckten Mängeln mit deren Entdeckung. Zur Wahrung der Rechte reicht es aus, wenn der Auftraggeber die Mängelrüge innerhalb dieser Frist absendet. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

10) Vergütung

Die vereinbarten Preise sind feste Preise. Preisvorbehalte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Alle Preise verstehen sich einschließlich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

Die Preise gelten frei Erfüllungsort. Mit den Preisen sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom Auftraggeber genannten Empfangs-/Montagestelle abgegolten. Die Kosten für die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen und die vertraglich vereinbarten Güte-, Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte sind mit den Vertragspreisen abgegolten. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer unentgeltlich auf Verlangen des Auftraggebers zurückzunehmen.

Der Auftragnehmer hält sich mindestens für die Dauer von vier Monaten ab Auftragsbestätigung an die Preise gebunden. Ermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung kommen dem Auftraggeber zugute. Zusätzliche Leistungen werden, wenn sie schriftlich bestellt wurden, gesondert vergütet. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler begründen für den Auftraggeber keine Verbindlichkeiten. Werden in Ausnahmefällen die Preise vorher nicht vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben.

Preiserhöhungen während des Zeitraums zwischen Auftragserteilung und Lieferung/ Leistung werden nur dann berücksichtigt, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich anerkannt werden.

11) Abrechnung, Zahlung

Rechnungen und Mahnungen des Auftragnehmers können nur bearbeitet werden, wenn diese - entsprechend den Vorgaben der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer und das Bestelldatum angeben.

Zahlungen erfolgen nach Erfüllung der Leistungen, sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Erfüllung der Leistungen (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der Auftraggeber die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich.

Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich im Überweisungsverkehr. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt die rechtzeitige Absendung des Überweisungsauftrags.

Vorauszahlungen und Teilzahlungen werden nur geleistet, wenn es ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde und wenn für diesen Betrag durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder einer im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassenen Bank bzw. eines Kreditversicherers Sicherheit geleistet wird. Der Auftraggeber behält sich die Annahme der Bürgschaft vor.

Das Leisten einer Teil- und Vorauszahlung stellt keine Abnahme bzw. Teilabnahme im Sinne des BGB dar.

12) Eigentumsvorbehalt

Der Auftraggeber akzeptiert lediglich einen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers in einfacher Form; das Eigentum an den Leistungen geht bereits mit Bezahlung der Rechnung zu den Leistungen an den Auftraggeber über. Einem Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers in verlängerter oder erweiterter Form wird seitens des Auftraggebers ausdrücklich widersprochen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Auftraggeber gehörenden Leistungen, wie z.B. Pfändungen und jede Art der Einschränkung des Eigentums des Auftraggebers, erfolgen sollen.

Sofern der Auftraggeber Teile beim Auftragnehmer beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes zu seiner Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die vom Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, diesem nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt, der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.

13) Sicherheiten

Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.

Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche sicherzustellen.

Wenn im Vertrag nichts Anderes vereinbart ist, kann eine Sicherheit durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines anerkannten Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit Sitz in Deutschland geleistet werden. Bürgschaften sind vom Auftragnehmer dabei unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit - ausgenommen unbestrittene oder bereits rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen - sowie der Einrede der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB beizubringen.

14) Sachmängelhaftung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen mangelfrei sind, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit und sonstige garantierte Merkmale haben, sowie zu dem vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck tauglich sind.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung von mangelfreien Leistungen (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von dem Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Auftragnehmer ist vom Auftraggeber unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

Der Auftragnehmer hat alle im Rahmen der Mängelhaftung entstehenden Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Gefahrübergang, sofern im Einzelfall keine längere Frist vereinbart wird oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Sie verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.

Wird der Liefer- / Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente ab dem Zeitraum der Nachlieferung bzw. Ersetzung von Neuem.

Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit oberhalb der gewöhnlich erwarteten 20% Quote bzw. angegebenen Werte) kann der Auftraggeber den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Liefer- und Leistungsgegenstände der betreffenden Serie verlangen, ungeachtet dessen, ob der Fehler an den einzelnen Liefer- / Leistungsgegenständen bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die diesem infolge des Serienmangels entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Eingangskontrollen, Logistik, etc.) zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Geltend gemachte Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche berechtigen den Auftraggeber, auch wenn sie vom Auftragnehmer noch nicht anerkannt sind, Zahlungen zurückzuhalten. Der Auftraggeber kann die Stellung einer Sicherheit für vertragsgemäße Auftragsausführung und Mängelhaftung verlangen.

Der Auftragnehmer gewährleistet die Verfügbarkeit aller für die Funktion der Leistungen wesentlichen Baugruppen und Ersatzteile für die Dauer von mindestens fünf Jahren ab Lieferung. Verletzt der Auftragnehmer diese Verpflichtung, so ist der Auftraggeber berechtigt, dass nicht mehr verfügbare Teil auf Kosten des Auftragnehmers zu beschaffen/ nachzubauen.

Werden Teile der Leistungen/ Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des Auftragnehmers zu ändern oder auszuwechseln.

15) Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter - insbesondere von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten - sind, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber einschränken oder ausschließen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.

Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch Schutzrechtsverletzungen Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer auf erstes Anfordern verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht so zu erwirken, dass die Leistungen vom Auftraggeber uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend macht. Die Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Der Auftragnehmer wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen, in diesen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber jedoch umfassend über den Verlauf und das Ergebnis zu informieren.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

16) Haftung der Vertragsparteien

Der Auftragnehmer haftet für jede von ihm zu vertretende Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden. Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit der Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger

Rechtsabwehr- und verfolgungskosten unverzüglich frei. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

Der Auftraggeber haftet lediglich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftraggeber nur nach zwingenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit den Auftraggeber eine Arglist trifft oder er eine Garantie dafür übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in vorstehenden Sätzen aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftragnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

17) Lieferantenregress

Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Auftraggebers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen dem Auftraggeber neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die der Auftraggeber seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Auftraggebers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor der Auftraggeber einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der seitens des Auftraggebers tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet; dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

Die Ansprüche des Auftraggebers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Leistungen vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch den Auftraggeber oder einen seiner Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

18) Produzentenhaftung

Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem Auftraggeber durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

19) Nutzungsrechte

Der Auftraggeber darf die Leistungen einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an den Leistungen und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Auftragnehmer im Zuge der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, die Unterlagen zur Einholung von Angeboten für Nebenleistungen, Ersatzteilen und / oder für die Ausführung von Anschlussleistungen insoweit zu verwenden, als dies zur Beschreibung (Text und Pläne) der zu vergebenden Leistungen erforderlich ist. Diese Bestimmungen gelten auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

20) Geheimhaltung, Werbeverbot, Veröffentlichung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten – auch über die Vertragsbeendigung hinaus - nicht zugänglich zu machen. Mitarbeiter, Nachunternehmer etc. sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist dem Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Eine erteilte Zustimmung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

21) Forderungen

Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt. Forderungen des Auftragnehmers aus der Bestellung können unbeschadet der Regelung des § 354 a Handelsgesetzbuch nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers abgetreten oder Dritten zur Einziehung überlassen werden.

22) Vermeidung Korruption

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber keine strafbaren Handlungen begehen, die unter die §§ 298, 299, 333, 334 StGB und §§ 17, 18 UWG fallen, über § 18 UWG hinaus die dem Auftragnehmer im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art oder kaufmännische Informationen des Auftraggebers nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an Dritte weitergeben werden, Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten werden bzw. solche von diesen angenommen werden, Dritte nicht zu vorstehend genannten Handlungen anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten werden.

23) Preisabsprache

Bei Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen oder bei Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen, hat der Auftragnehmer 10 % der Nettoabrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

24) Versicherungen

Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Nachunternehmern zu vertreten sind, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen auf seine Kosten zu unterhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist zur sofortigen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

25) Kündigung, Rücktritt

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag gemäß § 648 Satz 1 BGB bzw. in entsprechender Anwendung zu kündigen.

Der Auftraggeber kann unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte den Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere dann kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer wiederholt eine wesentliche Pflicht des Vertrages verletzt oder Umstände bei ihm eintreten, die eine sichere Erfüllung des Vertrages durch ihn nicht mehr erwarten lassen. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

26) Personenbezogene Daten / Datenschutz / Vertraulichkeit

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeitenden (nachfolgend „personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Er ist unbeschadet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm von dem Auftraggeber zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich.

Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeitung, schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 28 DS-GVO.

Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Auftragnehmer die personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

Die Vertragspartner werden den Inhalt der Einzelverträge, insbesondere die Preise, sowie das Bestehen der AEB und der Einzelverträge an sich vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen, es sei denn, dass dies zur Durchführung des Vertrages (z. B. ggü. Netzbetreibern oder Marktgebietsverantwortlichen) notwendig sein sollte oder die Offenlegung durch ein Gericht oder eine Behörde angeordnet wurde. Keine Dritten im Sinne des vorstehenden Satzes sind ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater, Wirtschaftsprüfer, Banken, Versicherungen und mit dem Vertragspartner verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG, sowie deren Mitarbeiter. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die der Allgemeinheit zugänglich geworden sind oder die dem Empfänger nachweislich bei der Erteilung der Informationen bekannt waren.

27) Datenschutzhinweis

Die vom Auftraggeber gespeicherten Auftragnehmerdaten des Waren- und Zahlungsverkehrs werden zum Zweck der Vertragsabwicklung intern verarbeitet und im Regelfall ausschließlich für die geschäftsbezogene Bonitätsermittlung an eine Kreditschutzorganisation, Banken, sowie Wirtschaftsauskunfteien übermittelt. Darüber hinaus wird der Auftraggeber die zur Verfügung stehenden Daten des Auftragnehmers ausschließlich im gesetzlich zulässigen Rahmen verarbeiten und nutzen.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie hier:
<https://www.rewag.de/service/informationspflichten> bzw.
<https://www.das-stadtwerk-regensburg.de/informationspflichten>

28) Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für die Leistungen ist der in der Bestellung benannte Empfangs- oder Leistungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist Regensburg.

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Regensburg.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Vertrags- und Erfüllungssprache ist Deutsch. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame / undurchführbare Bestimmung so zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Gleiches gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine Lücke offenbar wird.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Rechte und / oder Pflichten aus dem Vertrag sowie das Vertragswerk als Ganzes ohne Zustimmung des Auftragnehmers an ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Verbund zu übertragen. Die Regelungen zu der Übertragbarkeit von Nutzungsrechten und die gesetzlichen Bestimmungen zur Übertragung von Forderungen bleiben unberührt.